



Satzung des SPORT-CLUB REUTE e.V.

§ 1

Name des Vereins, Sitz und Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sport-Club Reute e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Reute, gegründet am 27.03.1927.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Emmendingen eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Fußballsports sowie aller Arten von Sport und Leibesübungen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich für die vorgenannten Zwecke erhoben und verwendet werden.
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Unterstützung der aktiven Mannschaften, die an den Verbandsrundenspielen teilnehmen, sowie den Jugendmannschaften, der Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebs für alle Mannschaften.

§ 3

Nebentätigkeiten

- 3.1 Zur Förderung seiner Ziele und seiner Leistungskraft kann der Verein in untergeordnetem Umfang auch solche Veranstaltungen durchführen, die nur mittelbar den genannten Zwecken dienen, sofern und soweit dadurch sein Gepräge als gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet wird.

§ 4

Vermögensbindung

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder solche seiner Mitglieder, sondern die der Allgemeinheit und des Gemeinwohls.

- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine in der Mitgliedschaft begründeten Zuwendungen aus Mitteln des Verein.
- 4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Vereinsaufgaben entstehen. Die steuerlich zulässigen Höchstgrenzen dürfen hierbei nicht überschritten werden.
- 4.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reute, die das Vereinsvermögen zunächst für die Dauer von zwei Jahren für eine evtl. Neugründung treuhänderisch verwaltet. Kommt es innerhalb einer Frist von zwei Jahren nicht zu einer Neugründung, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Reute zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- 5.1 Der Verein hat aktive Mitglieder – Erwachsene und Jugendliche -, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.2 Aufnahme von Mitgliedern:
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, bedarf der schriftliche Aufnahmeantrag der vorherigen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Mit Mitgliedschaft endet:
- 6.1.1 durch Austritt;
 - 6.1.2 durch Tod;
 - 6.1.3 durch Ausschluss;
 - 6.1.4 durch Auflösung des Vereins.
- 6.2 Der Austretende hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten, zu dem sein Austritt erfolgt.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere bei Gefährdung der Vereinszwecke, grober Schädigung des Vereins oder grober, öffentlicher und widerrechtlicher Verletzung der Ehre seiner Vorstandsmitglieder. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das auszuschließende Mitglied ist über den beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu unterrichten. Ihm muss

Gelegenheit zur Stellungnahme binnen Frist von 6 Wochen ab Kenntnis des Ausschluss gegeben werden.

§ 7 **Beiträge**

- 7.1 Der Verein kann auf Grund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Jahresbeiträge erheben, die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig sind. Sie gelten stets bis zur Neufestsetzung. Eine Beitragsänderung kann mit Wirkung für das Jahr der Beschlussfassung erfolgen, wenn sie einstimmig beschlossen wird oder wenn es sich um eine Erhöhung handelt, die den Vorjahresbetrag um nicht mehr als die Hälfte übersteigt, andernfalls nur für den Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.
- 7.2 Die Beiträge können für aktive Mitglieder, Jugendliche und für fördernde Mitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- 7.3 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ausnahmsweise Stundung, Ratenzahlung oder Nachlass von Beiträgen gewähren.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 8.1 der Vorstand;
- 8.2 die Mitgliederversammlung.

§ 9 **Vorstand, Geschäftsführung**

- 9.1.1 Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 3. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart,
dem Jugendleiter,
dem stellvertretenden Jugendleiter,
dem Spielausschussvorsitzenden,
einem Mitglied des Vorstandes des Förderkreis SC Reute e.V.,
den Beisitzern und
den Spielausschussmitgliedern.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 3. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- 9.4 Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte zur Förderung der Vereinszwecke und die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung von

Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Überblick über geplante Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks und ihre Finanzierung zur Genehmigung vorzulegen (Haushaltsplan). Er kann von diesem Plan abweichen, wenn es ihm im Vereinsinteresse oder wegen unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere rascher, im Rahmen der Vereinszwecke möglicher Hilfe in Fällen dringender Not geboten erscheint.

Der Vorstand soll die Vereinsmitglieder über das Vereinsgeschehen auf dem laufenden halten und sie frühzeitig über alle wichtigen Ereignisse informieren.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die formlos mit einer Frist von einer Woche einberufen werden können. Eine ordnungsgemäß berufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auch ohne ordnungsgemäße Berufung gegeben, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Sitzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten.

In eiligen Fällen oder in Fällen von geringer Bedeutung können Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Zustimmung gefasst werden. Das schriftliche Verfahren ist unzulässig, wenn ein Vorstandsmitglied unverzüglich nach Aufforderung zur Stimmabgabe widerspricht.

- 9.5. Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden und den Spielausschussmitgliedern.
Der Spielausschuss hat die Aufgabe den laufenden Spielbetrieb zu überwachen und bei Mannschaftsaufstellungen die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

§ 10

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 10.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 10.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bzw. der jeweils gültigen Gesetzeslage ausgeübt werden.
- 10.3 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 10.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die Arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben der 1. und 2. Vorsitzende.
- 10.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der

Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- 10.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich nach Beendigung der Verbandsspiele, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres durchzuführen.
- 11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Falle ist eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- 11.3 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen und vom 1.Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2.Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom 3.Vorsitzenden zu leiten.
- 11.4 Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Reute. Auswärtige Vereinsmitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens acht Tagen vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 11.6 **Die Mitgliederversammlung entscheidet über**
- 11.6.1 die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - 11.6.2 die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die jeweils bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt bleiben;
 - 11.6.3 den Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
 - 11.6.4 den Kassenbericht des Kassenwarts;
 - 11.6.5 die Entlastung des Vorstandes;
 - 11.6.6 die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - 11.6.7 die Aufstellung des Haushaltsplans;
 - 11.6.8 Satzungsänderungen;
 - 11.6.9 die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 11.6.10 die Auflösung des Vereins.

§ 12

Wahlen, Abstimmungen

- 12.1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahl des 1. , 2. und 3. Vorsitzenden erfolgt schriftlich, sofern einer der zu wählenden Kandidaten dies beantragt. Im Übrigen kann eine schriftliche Abstimmung nur verlangt werden, sofern mindestens 10% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

- 12.2 Erhält bei einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 12.3 Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.4 Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Haftung und Versicherungsrecht

- 13.1 Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 13.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 13.3 Der Verein schließt für sich und die in Ziff. 2 aufgeführten Personen Haftpflichtversicherungen ab und unterhält sie durch laufende Prämienzahlungen. Er ist verpflichtet bei Schadensfällen vorrangig diese Versicherungen in Anspruch zu nehmen.

Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschaden der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

Reute, den 11.06.2010

Beschluß der JHV SC REUTE e.V.